

## Die Vorbereitung von Zeugenvernehmungen

Im wesentlichen sind die bei der Vorbereitung von Beschuldigtenvernehmungen angeführten Grundsätze für die Vorbereitung von Zeugenvernehmungen anzuwenden.

Vernehmungen von Zeugen sind grundsätzlich erst durchzuführen nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, nach Überprüfung in der Abteilung XII und nach Vorliegen von Ermittlungen, die eine Einschätzung seiner Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit ermöglichen.

Die Art der Ladung und Zuführung von Zeugen und der Ort der Vernehmung ist abhängig von der Persönlichkeit des Zeugen und vom Zweck der Vernehmung.

Die Organisierung der Vernehmung kann mit Unterstützung der für die Bearbeitung des Vorganges zuständigen Abteilung des Ministeriums für Staatssicherheit, der Organe der Staatsanwaltschaft oder der Deutschen Volkspolizei erfolgen.

## Die Durchführung von Zeugenvernehmungen

Bei Vernehmungen von Zeugen sind die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung anzuwenden. Die Zeugen sind zu belehren und mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut zu machen. In Abwesenheit anderer sind sie einzeln zu vernehmen.

Zeugenvernehmungen sind grundsätzlich nach der Feststellung der Personalien des Zeugen mit der Befragung nach Tatsachen und Umständen zu beginnen, die eine Einschätzung der Glaubwürdigkeit des Zeugen ermöglichen und günstige Bedingungen für die weitere Vernehmung schaffen.

Ergibt die Einschätzung des Zeugen, daß er zur umfassenden Darlegung seiner Wahrnehmungen bereit ist, ist ihm die Möglichkeit zu geben, sich im Zusammenhang zu äußern.

Während der Zeugenvernehmung ist ständig nach neuen Überprüfungsmöglichkeiten, nach Personen und Gegenständen, welche die Richtigkeit der Aussagen des Zeugen bestätigen können, zu forschen.

Die Vernehmungen von Kindern als Zeugen haben unter Hinzuziehung der Erziehungspflichtigen zu erfolgen. Nach der Vernehmung ist eine ausführliche schriftliche Einschätzung der Glaubwürdigkeit des Kindes vorzunehmen.